

§ 19 T-SDJ 20042

T-SDJ 20042 - Siebte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.05.2022

Abhängig vom ermittelten Verbiss-Fege-Index (§ 18 Abs. 3) ergeben sich daraus die in der folgenden Tabelle dargestellten Einwirkungskategorien, die in Nadel- und Laubhölzer zu gliedern sind:

Verbiss-Fege-Index	Einwirkungskategorie	Einwirkungskategorie
	Nadelholz	Laubholz
0	angepasst	angepasst
1	gefährdend	gefährdend
2	stark gefährdend	
3	stark gefährdend	

In Kraft seit 22.04.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at